



# Sammlung der Rechtsprechung

## Rechtssache C-394/13

### Ministerstvo práce a sociálních věcí gegen B.

(Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud)

„Vorabentscheidungsersuchen — Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen — Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EG) Nr. 883/2004 — Anwendbare nationale Rechtsvorschriften — Bestimmung des für die Gewährung einer Familienleistung zuständigen Mitgliedstaats — Situation, in der ein Wandererwerbstätiger und seine Familie in einem Mitgliedstaat leben, in dem sie den Mittelpunkt ihrer Interessen haben und in dem eine Familienleistung bezogen wurde — Antrag auf eine Familienleistung im Herkunftsmitgliedstaat nach dem Erlöschen des Rechts auf Leistungen im Wohnmitgliedstaat — Nationale Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats, die die Gewährung solcher Leistungen an Personen vorsehen, die in diesem Staat mit einem Wohnsitz gemeldet sind“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. September 2014

1. *Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Grenzen — Zuständigkeit des nationalen Gerichts — Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts des Rechtsstreits — Erforderlichkeit einer Vorlage und Erheblichkeit der gestellten Fragen — Beurteilung durch das nationale Gericht*  
*(Art. 267 AEUV)*
2. *Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Bestimmung der relevanten Elemente des Unionsrechts — Umformulierung der Fragen*  
*(Art. 267 AEUV)*
3. *Soziale Sicherheit — Wanderarbeitnehmer — Familienleistungen — Anzuwendende Rechtsvorschriften — Zuständigkeit eines Mitgliedstaats aufgrund des bloßen Umstands, dass der Steller des Antrags auf Familienleistungen in diesem Mitgliedstaat einen registrierten Wohnsitz hat — Unzulässigkeit — Unzuständigkeit eines Mitgliedstaats wegen des Fehlens einer eindeutigen und besonders engen Verknüpfung zwischen der in Rede stehenden Situation und dem Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats*

*(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates in der durch die Verordnung Nr. 592/2008 geänderten Fassung, Art. 13)*

4. *Soziale Sicherheit — Wanderarbeitnehmer — Familienleistungen — Anzuwendende Rechtsvorschriften — Zuständigkeit eines Mitgliedstaats aufgrund des bloßen Umstands, dass der Steller des Antrags auf Familienleistungen in diesem Mitgliedstaat einen registrierten Wohnsitz hat — Unzulässigkeit*

*(Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung, Art. 11)*

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 19)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 21)

3. Die Verordnung Nr. 1408/71, geändert und aktualisiert durch die Verordnung Nr. 118/97, in der durch die Verordnung Nr. 592/2008 geänderten Fassung – und insbesondere ihr Art. 13 – ist dahin auszulegen, dass sie dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat aufgrund des bloßen Umstands, dass eine Person in seinem Staatsgebiet einen registrierten Wohnsitz hat, ohne dass sie und ihre Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat gewöhnlich arbeiten oder wohnen, als der Staat angesehen wird, der für die Gewährung einer Familienleistung an diese Person zuständig ist. Art. 13 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat, der nicht der zuständige Mitgliedstaat für eine bestimmte Person ist, auch verwehrt, dieser Person Familienleistungen zu gewähren, es sei denn, es besteht eine eindeutige und besonders enge Verknüpfung zwischen der in Rede stehenden Situation und dem Staatsgebiet dieses erstgenannten Mitgliedstaats.

(vgl. Rn. 30, Tenor 1)

4. Die Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung – und insbesondere ihr Art. 11 – ist dahin auszulegen, dass sie dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat aufgrund des bloßen Umstands, dass eine Person in seinem Staatsgebiet einen registrierten Wohnsitz hat, ohne dass sie und ihre Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat gewöhnlich arbeiten oder wohnen, als der Staat angesehen wird, der für die Gewährung einer Familienleistung an diese Person zuständig ist.

(vgl. Rn. 36, Tenor 2)